

KINDERTAGESSTÄTTEN



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS
MELLE-GEORGSMARIENHÜTTE

KINDERSCHUTZKONZEPT „PRÄVENTION UND INTERVENTION“

Orientierung für Träger und Mitarbeiter*innen

2

„Im Geist Jesu Christi hat jedes einzelne Kind ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes.“

Dieser Satz steht für unsere Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Melle – Georgsmarienhütte an erster Stelle. Bei uns steht das Kind mit seiner gesamten Persönlichkeit im Mittelpunkt.

Ganzheitlicher Kinderschutz und das Wohl der Kinder sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern in unseren Einrichtungen – Orte, an dem eine Kultur von Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird.

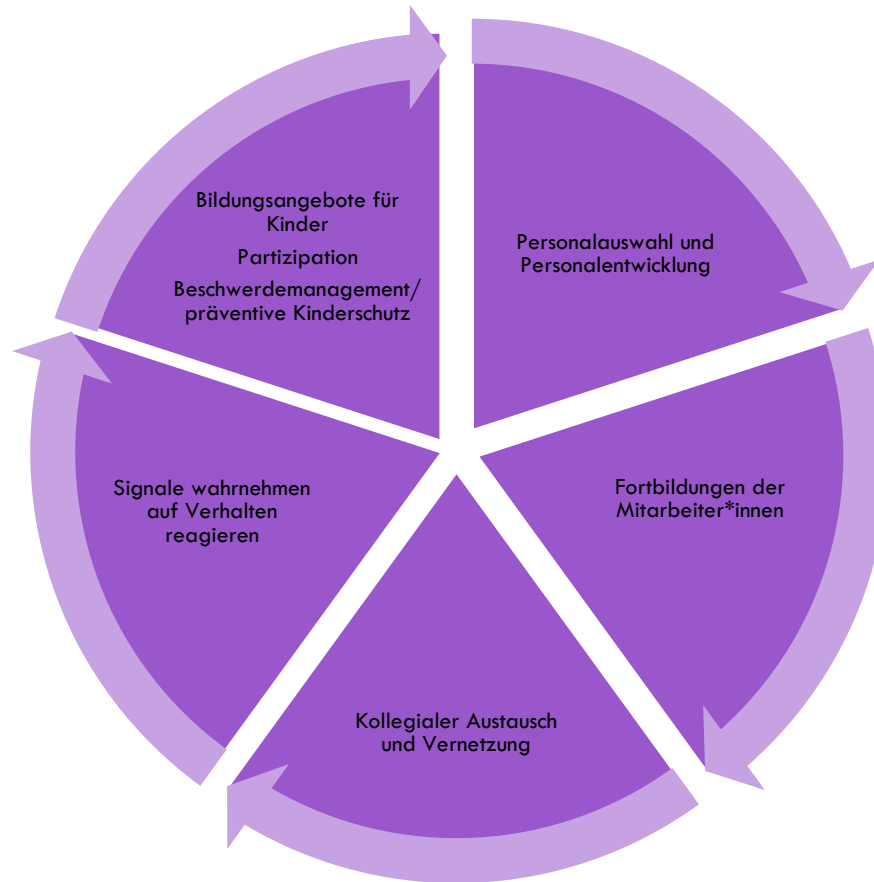
Die Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst – ganzheitlicher Kinderschutz umfasst den Schutz von physischer, psychischer und sexueller Gewalt innerhalb der Einrichtung sowie im familiären Kontext.

Das Recht zur Wahrung des Kindeswohles findet sich in folgenden gesetzlichen Grundlagen wieder – als Träger von Kindertageseinrichtungen nehmen wir unsere Verpflichtung - den gesetzlichen Schutzauftrag zu erfüllen - wahr

- **UN – Kinderrechtskonventionen** „Recht auf Schutz eine gewaltfreie Erziehung“
- **Bürgerliches Gesetzbuch** „Recht auf gewaltfreie Erziehung – körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ §1631 BGB
- **Strafgesetzbuch** „Misshandlung und sexueller Missbrauch“ §176 StGB
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ § 8a SGB VIII
- **Bundeskinderschutzgesetz** „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Unsere Verpflichtung – Schutz und Prävention

3



Personalauswahl und Personalentwicklung

4

Stellenausschreibung: Hinweis auf die Verpflichtung zum Schutz der Kinder
Bewerbungsunterlagen werden von PL/ LT/ MAV gesichtet

Einstellungsvoraussetzungen: Qualifizierung entsprechend Stellenprofil, erweitertes
Führungszeugnis/Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII

Strukturiertes Vorstellungsgespräch/ Beteiligung PL/ LT/ MAV/ MA - Themen implementieren:
Kinderschutz – Haltung, Werte und Leitbilder – Macht und Einfluss – Nähe und Distanz –
Grenzen – Reflexionsbereitschaft – Partizipation – demokratisches und dialogisches Handeln

Strukturiertes Vorstellungsgespräch –vereinbaren – Auswertung der Hospitation unter
Berücksichtigung von Rückmeldungen MA – Kinder – ggf. Eltern

Mit Vertragsabschluss wird eine Probezeit vereinbart – diese bietet allen Beteiligten Raum für
Beobachtung – Reflexion – Auswertungsgespräche - Klärung zum Thema „Kinderschutz“

Ein sicheres Netzwerk

5



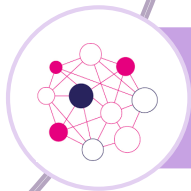
Landkreis Osnabrück/ Fachdienst Jugend „Leitfaden zum Kinderschutz“ „Arbeitshilfe Kinderschutz“
Formen der Kindeswohlgefährdung – Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung – beispielhaftes Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung – Checklisten - rechtliche Hintergründe – Anlaufstellen LKOS – Netzwerk Hilfen und Institutionen – Fachberatung „insofern erfahrene Fachkraft – Vereinbarung KK MGH / LKOS Schutzauftrag § 8a SGB VIII



QMSK® Handbuch der Einrichtungen – Kapitel 12.1.
Arbeitshilfe – Kinderschutz/DWIN – Abläufe, Regelungen, einrichtungsspezifische Vorgehensweisen, Dokumentation, Informationen, Ansprechpartner, Netzwerke, Unterstützungssysteme, regelmäßige Aktualisierung und Unterweisung der MA, (Selbst)Reflexion



Kirchenkreis Melle GMH
Fortbildungen – Fachtage –gemeinsames Präventionsprogramm „Freunde“ Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeitenden und Gremien für den Kinderschutz

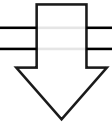


Jugendamt – Landesjugendamt
Regionale Netzwerke – Frühe Hilfen
Juristische Beratung – Personalabteilung Ev. luth. Kirchenamt Stadt/ Land Osnabrück

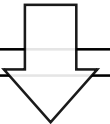
Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita*

6

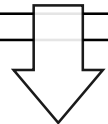
1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen – Beobachtungen, Äußerungen/ Auffälligkeiten des Kindes sorgfältig dokumentieren – kollegialer Austausch Information an Leitung und Trägervertreter*in – Träger informiert Landesjugendamt – Formular §47 Meldung besonderer Vorkommnisse



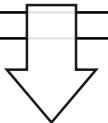
2. Weiteres Sammeln von Informationen, Risikofaktoren, Ressourcen, Familienhintergründe, Erziehungskompetenzen
Eltern sensibel mit den Beobachtungen konfrontieren und informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe erhalten können – bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vor einer Kontaktaufnahme mit den Eltern unbedingt mit der insofern erfahrene Fachkraft Kinderschutzbund Osnabrück Rücksprache halten (Fachberatung des Kinderschutzbundes Osnabrück; Fachdienst Jugend/ Kinder- und Jugendnotdienst)



3. Erste Risikoeinschätzung im kollegialen Austausch mit Leitung: Abwägen der Kindeswohlgefährdung, ggf. Hinzuziehen einer Kinderschutzzfachkraft



4. Gefährdungseinschätzung im Team mit Hilfe von Checklisten* mit einer Kinderschutzzfachkraft mit anschließender Bewertung mithilfe der Ampel: **Gefährdung besteht = rot/ Jugendamt benachrichtigen** - **gelb = Hilfen anbieten** - **grün = keine weiteren Maßnahmen**



5. Beteiligen und Motivieren der Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen oder Meldung ans Jugendamt – Eltern zeigen sich trotz benannter Gefährdungssachverhalte nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen bzw. Auffälligkeiten sind trotz unterstützender Maßnahmen weiter zu beobachten - anonymisierte Fallberatung mit Fachberatung nach 8a/b SGB VIII/ Gefährdungsabschätzung – Abklärung des weiteren Vorgehens

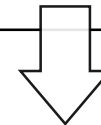
*Verwendete Quelle - Leitfaden Kinderschutz Landkreis Osnabrück

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kita

7

6. Nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle besteht weiterer Klärungsbedarf, die Eltern zeigen sich jedoch nicht bereit, Hilfe anzunehmen bzw. an einer Gefahrenabwehr mitzuwirken

- Weitergabe der Informationen an den Fachdienst Jugend/ Sozialraumbüro
- Detaillierte, sachliche Schilderung der gemachten Beobachtungen
- Information der Eltern über die Weitergabe der Informationen, soweit damit keine akute Gefährdung des Kindes verbunden ist.



Anhaltspunkte für eine unmittelbare (aktute) Kindeswohlgefährdung liegen vor

- es besteht Gefahr für Leib und Leben – Einschaltung der Polizei – Anzeigenerstattung
- Informationsweitergabe an den Fachdienst Jugend/ Sozialraumbüro bzw. Kinder- und Jugendnotdienst
- Liegen körperliche oder seelische Beeinträchtigungen vor, die eine ärztliche Diagnose erfordern:
- Vorstellung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

8

Mitarbeitende die einen Verdacht auf sexualisierte, physische oder psychische Gewalt durch andere Mitarbeitende entwickeln:

- informieren unverzüglich die Einrichtungsleitung/ stellvertretenden Leitung
- Information an Trägervertreter*in
- erste, gemeinsame Gefährdungseinschätzung – Fachberatung hinzuziehen
- Träger und Einrichtungsleitung teilen der beschuldigten Person die Beobachtungen mit

Der Verdacht konkretisiert sich:

- unmittelbare Freistellung der/ des Mitarbeitenden
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Träger und Einrichtungsleitung informieren das Team
- Meldung Verdachtsbestätigung an das Landesjugendamt §47 SGB VIII

Der Verdacht erhärtet sich:

- Träger und Einrichtungsleitung – Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Träger und Einrichtungsleitung – Gespräch mit dem Team – Hilfsangebote für das Team

Der Verdacht konkretisiert und erhärtet sich nicht -

es liegt jedoch ein unangemessenes Verhalten der/des Mitarbeitenden vor:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/ der betroffenen Kinder
- Mitarbeiter*in erhält Ermahnung bzw. Abmahnung
- Unterstützungsangebote für das Arbeiterteam – Teamsupervision
- Information Elternbeirat

es liegen unberechtigte Vorwürfe vor:

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/ der betroffenen Kinder
- Unterstützungsangebote für Mitarbeiter*in (Supervision – ggf. Versetzung - Rehabilitation)
- Information Elternbeirat

Sorgeberechtigte entwickeln einen Verdacht auf sexualisierte, physische oder psychische Gewalt durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung:

Die Abläufe zur Klärung der Sachlage sind identisch - Mitarbeiter*in erhält juristischen Beistand durch einen vom Kirchenkreis MGH benannten Strafverteidiger (in Kooperation mit der Personalabteilung des Ev. luth. Kirchenamtes Osnabrück Stadt/ Land

Prävention und Haltung

10

Mit unserer pädagogischen Arbeit unterstützen wir Mädchen, Jungen, Diverse in ihrer Entwicklung und bieten Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.

Wir unterstützen das Recht der Kinder auf Teilhabe, Entscheidungsfreiheit, Mitbestimmung und Partizipation – zur Unterstützung und Stärkung eines reflektierten und demokratisch gelebten Prozesses im Dialog.

Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten, sowie ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen Kindern und Fachkräften.

Das Recht auf Beschwerde ist durch ein Beschwerdemanagement - Annahme und Bearbeitung von Beschwerden - geregelt. Es ist eine präventive Form des Kinderschutzes und dient der Resilienzstärkung und demokratischen Bildung.

Wir achten in unseren Einrichtungen auf den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt – nehmen Anzeichen von Vernachlässigung als Signal wahr.

Im Kontakt mit den anvertrauten Kindern legen wir Wert auf eine grenzachtende Kommunikation – mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.

Wir respektieren individuelle und persönliche Grenzen im Dialog und in der Begegnung mit Kindern.

Niemand wird diskriminiert auf Grund seiner Religion, Herkunft, Sprache, seines Geschlechts, auf Grund von Äußerlichkeiten.

Wir nehmen unsere Verantwortung ernst, Beobachtungen, Signale, Missstände zu benennen und zu dokumentieren:

„Sehen & Handeln“

Situationen - die nicht im Einklang mit unserer Haltung und unserem Leitbild stehen - werden offen angesprochen, um ein offenes Gesprächsklima im Kreis der Mitarbeitenden zu befördern.

(Weiter) Bildung – Qualifizierung – Kooperation

11



Konzepte – Leitbilder
Handbuch QMSK – Kapitel 12.1. „Kinderschutz“ Qualitätsanforderungen – präventiver Kinderschutz
Kinderschutzkonzept KK MGH



Indoor – Fortbildungen
Dienstbesprechungen – Fallbesprechungen – Anlassgespräche - Selbstreflektion
Präventionsprogramm „Freunde“ www.stiftung-freunde.de
Fachtag 2019 „Alles eine Frage der Haltung!?“
Fachtag „Kinderschutz“
Kooperation mit dem Landkreis Osnabrück
www.kinderschutz-niedersachsen.de – Gesetze – Materialien - Fachveranstaltungen
Fachliteratur - Fachartikel



Bildungsbereiche für Kinder – präventiver Kinderschutz – Transparenz – Information – Kooperation mit den Elternhäusern
- Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung – Partizipation
- Recht auf Beschwerde
- Recht auf einen Umgang mit Sexualität